

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS)
vom 07.06.2024

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132- 1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), folgende

Satzung:

Die Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS) vom 04.05.2015 (Abl. S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2020 (Abl. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Personenkraftwagen kann in einem klar abgegrenzten Bereich (Ablösebereich) abgelöst werden. Die Karte mit den farblich abgegrenzten Gebietsbereichen ist Bestandteil dieser Satzung. Bei Unklarheiten hat die Karte Vorrang (z. B. bei einseitiger Betroffenheit der Straße).

(2) Zum Ablösebereich gehören folgende Straßen:

Altstadt, Dreifaltigkeitsplatz, Theaterstraße, Rosengasse, Graspasse, Kirchgasse um Martinskirche, Ländtorplatz, Ländgasse von Volkshochschule bis zum Bogen an der Residenz, teilweise Isarpromenade, Wittstraße (von Luitpoldbrücke bis zur Justizvollzugsanstalt), Harnischgasse, Spiegelgasse (bis Balsgasse), Nahensteig (bis Balsgasse), Neustadt, Börnergasse, Spiegelgasse ab Balsgasse, Martinsfriedhof, Schirmgasse, Steckengasse, Kirchgasse, Zwerggasse, Regierungsstraße, Regierungsplatz, unterer Teil der Ländgasse (ab Bogen an der Residenz), Zweibrückenstraße, Mühlenstraße, Fischergasse, Bismarckplatz (bis Schwestergasse), Bischof-Sailer-Platz, Heilig-Geist-Gasse, Bauhofstraße, Rochusgasse, Viehmarkt, Isargestade (Teil), Freyung, Jodoksgasse, Nahensteig (mittlerer Bereich), Alte Bergstraße bis Burghäuser Tor, Nahensteig ab Balsgasse, Seligenthaler Straße, Innere Regensburger Straße, Litschengasse, Leukstraße, Volkstraße, Luitpoldstraße bis Schwimmschulstraße, Schwimmschulstraße (zwischen Luitpoldstraße und Obere Wöhrstraße), Obere Wöhrstraße, Papiererstraße bis Schwimmschulstraße, Mayergasse, Taubengasse,

Maximilianstraße, Ludwigstraße, Herzog-Georg-Platz, Ludwig-Bachmaier-Platz, Isarpromenade zwischen Röcklturm und Heilig-Geist-Spital, Karlstraße (Teil), Bindergasse, Königsfeldergasse, Kramergasse, Bereich des ehem. Franziskanerklosters bis einschließlich Königsmuseum.

- (3) Die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung im Wege der Ablösung steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Landshut. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Ablösung der von ihm nachzuweisenden Stellplätze.
- (4) Zur Ablösung muss der Bauherr einen Vertrag mit der Stadt Landshut schließen und sich darin zur Zahlung eines Ablösebetrages verpflichten (Ablösevertrag).
- (5) Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (GEK + HK) \times ASTP$$

Dabei bedeuten

A Ablösebetrag
GEK Grunderwerbskosten
HK Herstellungskosten
ASTP Ablösbare Zahl der Stellplätze für Personenkraftwagen

Die Grunderwerbskosten je abzulösenden Stellplatz werden anhand von 75 % des vom Gutachterausschusses für Grundstückswerte bei der kreisfreien Stadt Landshut ermittelten Bodenrichtwerts je Quadratmeter in der Bodenrichtwertzone, in der das jeweilige Baugrundstück liegt, durch Multiplikation mit dem Faktor 11,75 ermittelt. Die Herstellungskosten je abzulösenden Stellplatz werden mit einem Betrag von 815 € je Stellplatz in Ansatz gebracht.

- (6) Eine Ablösung ist außerhalb des Ablösebereichs ausschließlich nur dann möglich, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum erheblich erschwert oder verhindert würde (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO). Über die Ablösung außerhalb der Ablösezone entscheidet der Bausenat.
- (7) Eine Ablösung im Sozialen Wohnungsbau ist grundsätzlich im ganzen Stadtgebiet bis zur Hälfte der erforderlichen Stellplätze möglich. Der Ablösebetrag wird außerhalb des Ablösebereichs auf 10.000,00 € festgesetzt und für die Dauer der Sozialbindung zinslos gestundet.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, *die* Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung – StPIS) neu bekannt zu machen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, 07.06.2024
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister